

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Reichsgesetz über die Kriegseleistungen

Baden

Karlsruhe, 1914

Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318715)

Bestimmungen.

A. Quartier.

Der Einquartierte muß sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann. Die auf Requisition der Militärbehörden gemachten Auslagen sind dem Quartiergeber zu ersetzen.

B. Mundverpflegung.

Die Verpflegung der Truppen (einschließlich des Heeresgefolges) auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage, sowie in Kantonnirungen liegt nach Maßgabe des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) den Gemeinden und den Quartiergebern ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§ 10 a. a. O.).

Die tägliche Feldmundportion (Feldkost), auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Beschaffenheit gewährt werden muß, besteht in:

1. 750 Gramm Brot;
2. 375 „ rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder
200 „ geräuchertes Rind-, Schweine- oder
Hammelfleisch, Speck, geräucherte Fleisch-
oder Dauerwurst;
3. 125 „ Reis, Graupe oder Grütze, oder
250 „ Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
1 500 „ Kartoffeln;
4. 25 „ Salz, sowie
5. 25 „ Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
30 „ Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausnahme der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Falls den Truppen Brotgeld gewährt oder das Brot aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

C. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen. Ist dieselbe im Gemeindebezirk nicht vorhanden, so muß der Bedarf von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden (§§ 3 und 11 a. a. O. Art. I § 1c der Verordnung vom 14. April 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 142, und Abschn. 2 und 3 der Ziffer 4 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 137).

D. Bestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten.

Die Gemeinden sind zur Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienst als Gespannführer, Wegweiser und Boten verpflichtet (§ 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas Anderes bedingen und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk bis 600 Kilogramm,
 ein zweispänniges Fuhrwerk . 600 bis 1000 Kilogramm,
 ein dreispänniges Fuhrwerk . 1000 bis 1400 Kilogramm,
 ein vierspänniges Fuhrwerk . 1400 bis 1800 Kilogramm
 zu laden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Fuhrwerke, die voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimat ferngehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Stappenstraße, von dem auf die Bestellung folgenden Tage ab, Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugtiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszustellenden Bescheinung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

Ist der Kommandoführer genötigt, Vorspann und Spanndienste auf eine voraussichtlich 48 Stunden übersteigende Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugtieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — das Marschkommando durch eine seinerseits zu bildende Kommission eine Lage und Beschreibung der requirirten Zugtiere, Wagen und Ge-

schirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

E. Quittungsleistung und Liquidirung.

Ueber die seitens der Gemeinden zc. erfolgte Gewährung von Mundverpflegung, Fourage und Vorspann sowie an sonstigen Transportmitteln, an Wegweiser- und Botendiensten, Feuerungsmaterial und Lagerstroh werden von dem Kommandoführer Bescheinigungen ertheilt. Die Beilagen A 1, 3 und 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 und die Beilage A 2 zu Artikel I § 2 der Verordnung vom 14. April 1888 finden hierbei hinsichtlich der verabreichten Mundverpflegung und Fourage, des gestellten Vorspanns sowie des gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerstrohs Anwendung. Eine Baarzahlung zur Stelle findet bezüglich dieser Leistungen nicht statt.

Die Liquidirung der Vergütungsansprüche und die Realisirung hat nach Maßgabe der §§ 20 bis 22 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 und der bezüglichlichen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 zu erfolgen.